

# Antrag für hegerische Flächenbewirtschaftung



Hegering: ..... Jahr: \_ \_ \_ \_

Revier: .....

Jagdausübungsberechtigter: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Landwirt mit Anschrift: .....

.....

beantragt für nachstehend aufgeführte Maßnahme/n den Zuschuss von:

- **Huder- und Blühstreifen** (0,05 €/m<sup>2</sup>)

Gemarkung: .....

01.06.2011

FLIK-Nummer	Flur	Flurstück	Nutzungs -code	Schlaggröße (ha)	Fläche H&B ( m <sup>2</sup> )

**Gesamtbetrag:**

Fläche H&B..... m<sup>2</sup> X 0,05 €/m<sup>2</sup> = ..... €

.....

Datum Handzeichen **Antragsteller**

Genehmigt:  ja  nein

## Fertigstellungsabnahme

Der Förderbetrag soll gezahlt werden:

- Per Scheck  Per Überweisung

.....  
Kontonummer Bankleitzahl Bank

**Name**, wenn nicht Landwirt:

Vom Hegering-Vorstand hat (Name:) .....die Abschlussabnahme  
vorgenommen. Die Maßnahme ist antragsgemäß fertig gestellt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## **Hegefonds der Jägerschaft des Landkreises Verden e.V.**

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Budgets nach dem zeitlichen Eingang der Anträge beim Vorsitzenden der Jägerschaft. Die Jägerschaft Verden stellt das Saatgut kostenlos zur Verfügung und übernimmt die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen. Der Landkreis kann stichprobenartige Überprüfungen durchführen.

### **Huder- und Blühstreifen**

Das Förderprogramm der Jägerschaft Verden sieht die jährliche Anlage von Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 3 bis höchstens 24 Metern auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen vor. Vor der Aussaat muss eine einwandfreie Saatbeetbereitung vorgenommen werden. Das Saatgut soll in einem Abstand von mindestens 26 cm ausgesät werden. Innerhalb dieses Blühstreifens kann ein max. 3 Meter breiter (*max.50% der Gesamtbreite*), bewuchsfreier Streifen belassen werden. Diese bewuchsfreien Streifen sind für das Aufwachsen vieler Feldbewohner von existentieller Bedeutung, insbesondere für die Rebhuhnküken, die derartige bewuchsfreie Stellen nicht nur zum Sich-Sonnen und -Hudern (Staubbaden) benötigen, sondern auch für die Aufnahme von Insekten. Die Blühstreifen können sowohl am Feldrand, als auch zur Untergliederung von großen Feldschlägen angelegt werden und dürfen max. 25% der Feldschlaggröße einnehmen. Sie müssen bis zum 15. Mai aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten angelegt werden und dürfen nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 1. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. Als Anerkennungsprämie werden **0,05 €/qm** an den bewirtschaftenden Landwirt gezahlt. Für Maßnahmen die **bis zum 10. April beantragt** werden, stellt die Jägerschaft die Saatmischungen zur Verfügung.

### **Verfahren:**

**Achtung: Dieses Programm kann über den Jahreswechsel laufen.**

Der Jagdtausübungsberechtigte vereinbart frühzeitig mit dem Landwirt, welche Flächen in das Programm einbezogen werden soll und beantragt die Maßnahme **bis spätestens 30. April** (mit Formblatt der Jägerschaft des Landkreises Verden). Für Maßnahmen die erst zwischen dem **11. und 30. April** beantragt werden, wird **kein Saatgut** mehr zur Verfügung gestellt. Die Jägerschaft entscheidet kurzfristig, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, ob diese Maßnahme finanziell unterstützt werden kann und stellt dem Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz des Landkreises Verden eine Übersicht der genehmigten Anträge zur Verfügung. Huder- und Blühstreifen die im folgenden Jahr am oder im Wintergetreide angelegt werden sollen, können schon vor der Aussaat des Wintergetreides beantragt und genehmigt werden.

Bis spätestens 15. Oktober bestätigt (mit Formblatt) der zuständige Hegeringleiter **auf Initiative des Antragsstellers** die ordnungsgemäße Durchführung bei der Kreisjägerschaft. Die Kreisjägerschaft stellt alle Fertigstellungsberichte dieses Programms zusammen und reicht bis zum 1. November einen Antrag auf Überweisung des fälligen Betrages beim Landkreis Verden ein. Die Kreisjägerschaft überweist die fälligen Beträge nach Erhalt an die berechtigten Landwirte.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Förderflächen im Förderzeitraum untersagt. Eine Doppelförderung, zusätzlich zu anderen Programmen, wird ausgeschlossen.

**Die Sondergenehmigung für das Anlegen und Bearbeiten von Streifen wird für die genehmigten Maßnahmen automatisch mit erteilt.**

Bei der Beantragung der **Flächennutzungsprämie** bei der Landwirtschaftskammer wird für die Huder- und Blühstreifenfläche neben oder in Maisflächen der Code 176 oder 177 angegeben. Ansonsten kommt der Code 920 zur Anwendung. **Dafür muss die Huder- und Blühstreifenfläche mindestens 1000 m<sup>2</sup> groß sein.**